

VERORDNUNG

über das Beschildern im Markt Bad Endorf

Der Markt Bad Endorf erlässt zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

§ 1 Zuständigkeit

Für die inner- und außerörtliche Beschilderung auf öffentlichen und privaten Grundstücken, gemeindlichen Straßen, Plätzen und Wegen ist ausschließlich der Markt Bad Endorf zuständig, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist.

§ 2 Form der Beschilderung

1. Das Beschilderungssystem setzt sich aus folgenden Grundbausteinen zusammen:
Stand Schildern, Flügelschildern und Schildern für Rad- und Wanderwege.

2. Standschilder:

Die Hinweise auf den Standschildern beziehen sich überwiegend auf öffentliche Einrichtungen und solche von öffentlichem und touristischem Interesse.

Technische Angaben (alle Angaben in Millimeter):

Aluminiumpfosten (2 od. 3)	Rundrohrsäulen 90 mm Durchmesser einfach Nut – Länge 2500 x 90 mm silber eloxiert bzw. Säulen mit 2 facher Nut inklusive Abdeckkappen
Textpaneele	Material: Aluhohlkastenprofil 1500 x 150 x 19,5 mm Weiß pulverbeschichtet mit Befestigungsmaterial Beschriftung: 1 - seitig – Reflexfolie – Untergrund weiß Text: einfarbig Technik: SK Folientransfer Qualitätsklasse: Premium Plus Schriftart: DIN Schrift - fette Eng- und Mittelschrift (= eine allgem. übliche Schrift für Verkehrszeichen)

3. Flügelschilder:

Auf den Flügelschildern werden in erster Linie Hinweise auf öffentliche Einrichtungen oder solche von öffentlichem Interesse angebracht. Auf den Flügelschildern können - auf Antrag - auch private Hinweise zu Beherbergungs-, Gastronomie-, sonstigen Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben angebracht werden.

Technische Angaben (alle Angaben in Millimeter):

Rundpfosten (1)	Material: feuerverzinkt – inklusive Anker und Abdeckkappe Maße: 3500 x 60 x 2 mm
-----------------	---

Textpaneel
Material: Alu – Hohlkastenprofil
weiß pulverbeschichtet mit Befestigungsmaterial
Maße: 150 x 800 x 15 mm, 1 Seite abgeschrägt
Beschriftung: 2 – seitig - Reflexfolie – Untergrund weiß
Text: einfarbig (schwarz oder weiß)
Technik: SK Folientransfer
Qualitätsklasse: Premium Plus
Schriftart: DIN Schrift - fette Eng- und Mittelschrift
(= eine allgem. übliche Schrift für Verkehrszeichen)

Die Paneele können an einem Pfosten in unterschiedlichen Richtungen weisen.

4. Farb- und Schriftkonzept

Dem Beschilderungskonzept liegt eine einheitliche Gestaltung zugrunde.

Inhalt:	Schriftfarbe:	Grundfarbe:
Straßennamen	weiß	blau
Öffentliche Einrichtungen	schwarz	weiß
Beherbergungsbetriebe Gastronomiebetriebe	weiß	braun
Sonstige Dienstleistungen Gewerbebetriebe	weiß	grün

Als Schriftart ist die DIN Schrift „Fette Eng- und Mittelschrift“ anzuwenden. Die fette Eng- und Mittelschrift ist eine allgemeine übliche Normschrift die bei allen Verkehrszeichen angewandt wird. Andere, insbesondere individuelle Schriftarten werden nicht zugelassen. Logos auf den Schrifttafeln sind auf wenige Standardzeichen (Info, Parkplatz) zu beschränken.

5. Anbringung

Schilder nach § 2 Abs. 2 und 3 dürfen nicht an Verkehrszeichenträgern und Beleuchtungsmasten angebracht werden. Für das Anbringen an Beleuchtungsmasten kann nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Hinweise auf öffentliche Einrichtungen sollten auf eine überschaubare Zahl von Schilderständen beschränkt bleiben. Diese finden sich vornehmlich an den Ortseingängen und bieten dort eine Groborientierung. Daneben sind Schilderstände an Stellen geeignet, wo Einrichtungen konzentriert vorhanden sind.

Pro Standschild sollen nicht mehr als sechs Hinweise (Tafeln) angebracht werden. Private Hinweise auf Flügelschildern sind in der Regel nur zweimal zugelassen.

Je Pfosten können maximal acht Hinweise (Flügelschilder) angebracht werden. Hinweise auf öffentliche Einrichtungen haben Vorrang vor privaten Hinweisen.

6. die vorhandenen aktuellen Straßenschilder sind nicht abgeschrägt, sollen aber bei Bedarf wenn sie erneuert werden müssen, an die Form der Flügelschilder angepasst werden, damit alle Schilder das gleiche Format und die selbe Schrift haben.

7. Anordnung bzw. Reihenfolge nach Prioritäten:

Flügelschilder: Straßenschilder, öffentliche Einrichtungen, Beherbergung/Gastronomie, gewerbliche Betriebe

Standschilder: öffentliche Einrichtungen, Beherbergung/Gastronomie

Es besteht jedoch kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz an den jeweiligen Schilderanlagen. Die Entscheidung über einen Platz obliegt der Marktgemeinde Bad Endorf.

§ 3 Voraussetzungen

1. Öffentliches Interesse

Für einen Eintrag auf einem Schilderständer oder einem Flügelschild muss ein öffentliches Interesse bestehen.

2. Private Hinweise auf Antrag

Einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme eines Hinweises können Beherbergungs-, Gastronomie-, sonstige Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe stellen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Um die im Zusammenhang mit der Beschilderung entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Markt für alle privaten Einträge im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung eine Gebühr.
2. Verträge sind für jeweils 5 Jahre abzuschließen. Die Gebühr wird nach Aufstellung / Montage in Rechnung gestellt.
3. Die Gebühr beträgt für ein Flügelschild pauschal 92,44 Euro + Mwst. (Brutto 110 €)
Die Gebühr beträgt für ein Standschild pauschal 189,08 Euro + Mwst. (Brutto 225 €)
Im Preis inbegriffen sind die Abmontage und die Entsorgung der alten Schilder, sowie alle erforderlichen Kosten von Material und Arbeitsleistungen die zur Aufstellung der neuen Schilder erforderlich sind.
4. Die Abmontage und die Aufstellung erfolgt ausschließlich über den Markt Bad Endorf.

§ 5 Übergangsfrist und Haftung

1. Die bisherigen Hinweisschilder an Laternenmasten, Verkehrszeichenträgern bzw. öffentlichen Flächen, die nicht entsprechend der Satzung genehmigt sind, sind innerhalb von einer Übergangsfrist von 1 Jahr zu entfernen.
2. Für Beschädigung oder Entfernung der Beschilderung durch Dritte übernimmt der Markt keine Haftung.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Endorf, den 19. Mai 2009
Markt Bad Endorf

Gudrun Unverdorben
1. Bürgermeisterin